

### Anlage zur Vorläufigen Bescheinigung

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 haben sich seit dem 01.01.2007 die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen geändert.

Danach gelten für Ihre Körperschaft statt der Hinweise unter D

- des Freistellungsbescheides
- der Vorläufigen Bescheinigung
- der Anlage zum Steuerbescheid

diese Hinweise:

Die Körperschaft fördert

- mildtätige
- kirchliche Zwecke
- folgende(n) gemeinnützige(n) Zweck(e) im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 u. 4 AO

Förderung der Jugendhilfe, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

**Hinweise:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In den Zuwendungsbestätigungen ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Diese Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendung entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1959 III S.309. Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.